

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3447

vom 12. November 1991

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan Schöntalweg

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 21. August 1991 den Waldbaulinienplan Schöntalweg (Parzelle Nr. 4170) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 26. September 1991 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 18. September bis 17. Oktober 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 1991 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde vom 18. September 1991 bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1991 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Waldbaulinien festzulegen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben im Rahmen einer Vorprüfung gemäss Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung am 9. Juli 1991 zum Planentwurf Stellung genommen. Dem Vorschlag des Kantons konnte allerdings nicht Rechnung getragen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 21. August 1991 beschlossene Waldbaulinienplan Schöntalweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/47/0 versehenen Planexemplare inkl. Beilagen.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)
- Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG,
 Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

